



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1849
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

vorab per Fax: 01/501 65 26 93

G.-Zl.: KR-2017-2744 Dr.Schu Bei Rückfragen Dr. Schuster-Wolf Klappe 1820 Innsbruck, 06.02.2017
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG) erlassen wird sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden

Bezug: Jasmin Habersberger

Werte Kollegin Habersberger!
Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die RL (EU) 2015/2302 umgesetzt werden, welche die noch in den späten 1980er Jahren konzipierte Pauschalreise-RL 90/314/EWG ersetzt. Durch die massive Änderung des Reisemarktes, insbesondere durch die Entstehung und den Ausbau des Online-Marktes für die Buchung von Pauschalreisen und einzelnen touristischen Dienstleistungen sowie die Vermittlung dieser Leistungen, den Ausbau und die Integration des europäischen Binnenmarktes, und die damit einhergehende Vervielfältigung des Leistungsangebotes, haben sich auch zahlreiche Probleme und Rechtsfragen ergeben, die einer einheitlichen klaren Regelung bedurften.

Der Beschlussfassung der gegenständlichen RL gingen jahrelange intensive Verhandlungen voraus, die insbesondere auf die unterschiedlichen Interessen der Reisebranche auf der einen, und Vertretern der Verbraucherseite auf der anderen Seite zurückgingen. Im Zuge dieses Tauziehens um die künftige Regelung konnten durch interessenpolitische Arbeit einige von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Regelungen verhindert werden, die zu schwerwiegende Verschlechterungen für österreichische Konsumenten geführt hätten. Hier sei etwa an das – nun verworfene - Konzept einer verschuldensabhängigen Gewährleistung erinnert.

In wesentlichen Bereichen wird die vorliegende RL vielen Anforderungen der Konsumentenseite gerecht, wenn auch in einigen verbleibenden Punkten Verschlechterungen hinzunehmen sind. Ein ganz wesentlicher und höchst praxisrelevanter Bereich ist die Abgrenzung zwischen den künftigen drei Kategorien von Reiseleistungen, nämlich Pauschalreisen ieS, verbundenen Reiseleistungen, und anderen touristischen Dienstleistungen, die unter keine der beiden anderen Kategorien zu subsumieren sind. Insbesondere wird erst die Praxis der Online-Reiseanbieter und –Vermittler zeigen, wie weit Konsumenten Abgrenzungsprobleme zwischen diesen Kategorien haben, wie weit die in der RL vorgeschriebenen Informationen ausreichend sind, oder aber Interpretationsschwierigkeiten insbesondere im Rahmen der vorvertraglichen Informationen durch die Reiseunternehmen bestehen.

Die RL sieht die Vollharmonisierung in beinahe allen Regelungsbereichen vor, so dass sich eine detaillierte Kommentierung der einzelnen Umsetzungsbestimmungen weitgehend erübrigt. Folgende Punkte betreffen jedoch konkret den österreichischen Umsetzungsentwurf und können von der Vollharmonisierungsvorgabe losgelöst behandelt werden:

1) Bezeichnung

Der österreichische Umsetzungsentwurf ist mit „Pauschalreisegesetz“ betitelt, was zwar der historischen Entwicklung der zugrundeliegenden RL gerecht wird, aber inhaltlich höchst unpräzise ist und einen falschen Eindruck vom Regelungsgegenstand vermittelt. Tatsächlich sieht das Gesetz umfangreiche Regelungen mit entscheidenden zivilrechtlichen Konsequenzen vor, welche die Abgrenzung der drei oben genannten Kategorien von Reiseleistungen – Pauschalreise, verbundene Reiseleistungen und andere Leistungen – betreffen. Dieser Regelungsinhalt ist damit schlicht für das Angebot sämtlicher Arten von Reisedienstleistungen relevant, nicht nur für das Angebot von Pauschalreisen. Um diesbezüglich Klarheit zu gewährleisten wird angeregt, das Gesetz anders zu benennen, wobei unter Berücksichtigung des Regelungsinhalts der Titel „Reisevertragsgesetz“ vorgeschlagen wird.

2) Einseitige Leistungsänderungen

§ 9 Abs 2 sieht vor, dass der Reiseveranstalter wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen einschließlich des Reisepreises erheblich ändern kann, wobei Reisende diese Änderungen annehmen oder kostenlos vom Vertrag zurücktreten können. Ein Schweigen des Reisenden soll gemäß Abs 2 zweiter Satz zu der Konsequenz führen, dass die einseitige Änderung als angenommen gilt. Diese Erklärungsfiktion, wonach Schweigen als Zustimmung gilt, wird von der korrespondierenden Bestimmung der RL in dessen Art 11 nicht vorgeschrieben, sondern hier auf das jeweilige nationale Recht verweisen.

Der Regelungsvorschlag für eine solche Erklärungsfiktion wird in mehrfacher Hinsicht als kritisch betrachtet:

- a) Zunächst kann Schweigen gemäß nationalem österreichischen Recht eben gerade nicht generell als Zustimmung gewertet werden.
- b) Zudem wird eine Beweisproblematik geschaffen, wenn Veranstalter und Reisende über die Vereinbarung eines Leistungsänderungsvorbehalts bzw. die

Information über eine tatsächliche Änderung uneinig sind, was durch eine ausdrückliche Regelung einer Annahmeverpflichtung vermieden werden könnte.

- c) Und letztlich wird die gesetzliche Einräumung eines einseitigen Leistungsänderungsrechts als völlig falsches rechtspolitisches Signal an die Unternehmensseite verstanden. De facto werden Unternehmen – entgegen des im Zivilrecht allgemein gültigen Prinzips „pacta sunt servanda“ - damit geradezu eingeladen, Reiseleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen anzubieten und durch nachträgliche Änderungen Zusatzeinnahmen auf Kosten der Reisenden sowie auf Kosten von vornherein ehrlichen Mitbewerbern zu lukrieren.

Die ergänzende Erklärungsfiktion zu Lasten der Reisenden, wonach Schweigen hinsichtlich der Leistungsänderungs-Mitteilung als Zustimmung zu verstehen sei, verstärkt dieses falsche rechtspolitische Signal an die Unternehmerseite erheblich.

Das einseitige Leistungsänderungsrecht ist jedoch von der Vollharmonisierungsvorgabe der RL erfasst und kann diesbezüglich vom österreichischen Gesetzgeber nicht abgeändert werden. Sehr wohl aber besteht Spielraum hinsichtlich der Erklärungsfiktion und wäre demnach eine österreichische Regelung möglich, wonach Schweigen keinesfalls als Zustimmung zu werten ist, sondern eine explizite Zustimmung des Reisenden zur Änderung erforderlich wäre.

Dies würde zu einer teilweisen Korrektur des erwähnten falschen rechtspolitischen Signals führen, als einseitige Leistungsänderungen durch Unternehmen deutlich erschwert würden. Weiter würde die oben angesprochene Beweisproblematik zufriedenstellend gelöst.

Andererseits ist zum vorliegenden Entwurf positiv anzumerken, dass in den Erläuterungen auf die Frage der Erklärungsfiktion überhaupt eingegangen wird, im Unterschied zum früheren Referentenentwurf von Mitte 2016. In diesen Erläuterungen wird betont, dass es für die Gültigkeit der Erklärungsfiktion einer vertraglichen Vereinbarung eines Vorbehalts wie auch einer entsprechenden gesonderten Mitteilung bedarf.

Unstrittiger Weise kann Konsumenten im österreichischen Recht Schweigen ausnahmsweise als Zustimmung ausgelegt werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs 1 Z 2 KSchG erfüllt sind. Insofern kann dem vorliegenden Entwurf samt Erläuterungen bedingt zugestimmt werden, wobei aber darauf zu verweisen ist, dass der vorliegende Gesetzesentwurf und das KSchG an unterschiedliche Normadressaten (einerseits „Reisende“, andererseits „Konsumenten“) gerichtet sind!

Zur Lösung der aufgezeigten Problematik und unter besonderer Berücksichtigung oben beschriebener rechtspolitischer Überlegungen plädieren wir dafür, Abs 2 zweiter Satz betreffend die Erklärungsfiktion zu streichen und durch eine Klarstellung zu ersetzen, dass Schweigen nicht als Zustimmung zu werten ist.

Alternativ wird vorgeschlagen, den zweiten Satz durch eine Klarstellung zu ergänzen, dass eine gültige Vereinbarung eines Leistungsänderungsvorbehalts sowie die vollständige Information hinsichtlich der tatsächlichen Leistungsänderung Voraussetzung für die Erklärungsfiktion ist und beide Umstände vom Unternehmer nachzuweisen sind.

3) Gästekarten

Der vorliegende Entwurf lässt eine Klarstellung vermissen, inwiefern „Gästekarten“ Reiseleistungen iS des § 2 Abs 1 Z 4 darstellen können. Dies ist insbesondere bei Hotelunterbringungsverträgen relevant. Seitens der Hoteliers werden regelmäßig Zusatzleistungen wie etwa Skipässe, Eintrittskarten u.a. zu vergünstigten Preisen oder ohne Zusatzkosten angeboten. Diese zusätzlichen, von der Hotelunterbringung klar zu trennenden, Leistungen können entweder im Rahmen eines einheitlichen zivilrechtlichen Vertrages mit dem Hotelbetreiber vereinbart werden, oder - gewissermaßen mittelbar – über den Tourismusverband.

Zunächst ist eine Klarstellung zu treffen, ob diese Leistungen als eigenständige Reiseleistungen zu verstehen sind, wofür Erwägungsgrund 18 der RL einen Hinweis liefert: Demnach sind als Beispiele für solche Reiseleistungen „Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Ausflüge oder Themenparks, Führungen, Skipässe und die Vermietung von Sportausrüstungen wie etwa Skiausrüstungen, oder Wellnessbehandlungen“ angeführt.

Es folgt der Hinweis, dass bei Kombination mit nur einer anderen Art von Reiseleistung, beispielweise der Unterbringung, nur dann eine Pauschalreise (oder verbundene Reiseleistung) vorliegen soll, wenn diese Leistungen einen erheblichen Teil des Werts der Pauschalreise oder der verbundenen Reiseleistungen ausmachen oder wenn sie als wesentliches Merkmal der Reise beworben werden oder in anderer Hinsicht ein wesentliches Merkmal der Reise darstellen. Machen andere touristische Leistungen 25 % oder mehr des Werts der Kombination aus, so sollten diese als Leistungen angesehen werden, die einen erheblichen Teil des Werts der Pauschalreise oder der verbundenen Reiseleistungen darstellen.

Ferner ist zu unterscheiden, ob die Leistungen unmittelbar von den Hotelbetreibern in einem Vertrag mit den Reisenden kombiniert werden, oder aber zivilrechtlich von diesen zu trennen sind, sofern die Gästekarten über einen Tourismusverband bereitgestellt werden.

In Tirol ist folgende Regelung vorgesehen: Bei Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb wird dem Gast regelmäßig eine Gästekarte ausgehändigt. Es fallen dafür keine zusätzlichen Kosten für den Gast an, Voraussetzung ist aber die Anmeldung mittels eines amtlichen Meldescheins. Pro Nächtigung muss ein bestimmter Betrag als Aufenthaltsabgabe an den jeweiligen Tourismusverband abgeführt werden. Die genannte Abgabe gilt als Zuweisung des Landes Tirol an den TVB iSd § 23 lit b Tiroler Tourismusgesetz 2006. Hier greifen auch Verordnungen der Landesregierung über die Festsetzung der jeweiligen Aufenthaltsabgabe im Gebiet der Tourismusverbände auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Erhebung einer Aufenthaltsabgabe (Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003). Inhaber einer Gästekarte haben regelmäßig Anspruch auf diverse Vergünstigungen (Eintritte in Schwimmbäder oder Museen, Benützung von Bergbahnen, Langlaufloipen, Busse, Heimatabende, Verleih von

Sportausrüstung, geführte Wanderungen etc.), die geltend gemacht werden können, indem die Gästekarte – sowie auf Verlangen oft auch ein amtlicher Lichtbildausweis – bei den jeweiligen Leistungsträgern vorgewiesen wird. So erhalten Gäste im Vergleich zu den allgemeinen Preisen verbilligte Eintritte, manche Leistungen können auch kostenlos genützt werden.

Da Tourismusverbände über Gästekarten in diesem Sinn regelmäßig zahlreiche Leistungen der jeweiligen Partnerbetriebe anbieten, könnte die Frage gestellt werden, ob auch diese - allenfalls auch neben dem jeweiligen Hotel, welches die Unterkunft zur Verfügung stellt - als Pauschalreiseveranstalter - haften können.

Diese Abgrenzungsfragen sind schon seit Zeiten des Kommissionsentwurfs heftig umstritten bzw. bestehen in vielen Punkten Unklarheiten, wie auch zahlreiche Medienberichte zeigen (etwa in der Tiroler Tageszeitung vom 03.03.2015 „Gesetz verbietet Hotels und Bergführern Pauschalangebote“, 04.03.2015 „Die EU will Hotel-Pakete ganz verbieten“, 06.03.2015 „Mehr Macht für Online-Reiseportale“, 25.03.2015 „Hotels lehnen Paket-Verbot der EU ab“, usw.).

Eine abschließende Klärung dieser für Konsumenten wie generell den österreichischen Tourismus wichtigen Frage wäre dringend geboten.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

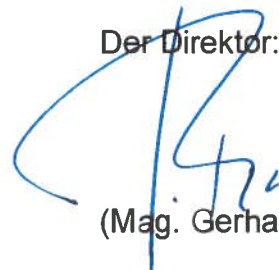
Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)